



Evaluierungsplan/Bewertungsplan

INTERREG VI-A Bayern-Österreich 2021-2027

Version 1.0
12.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkung	3
1.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.2.	Inhaltlicher Rahmen	4
1.3.	Analyse durchgeführter Evaluierungen	5
1.4.	Koordination und Austausch.....	5
2.	Bewertungsrahmen	5
2.1.	Zuständigkeiten/Tätigkeiten	5
2.1.1.	<i>Gemeinsames Sekretariat</i>	5
2.1.2.	<i>Verwaltungsbehörde</i>	6
2.1.3.	<i>Begleitausschuss</i>	6
2.1.4.	<i>Partner</i>	6
2.1.5.	<i>interne/externe Experten</i>	7
2.1.5.1.	Externe Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen.....	7
2.1.5.2.	Interne Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen	7
2.2.	Evaluierungsprozess	7
2.3.	Geplante Evaluierungen/ Maßnahmen zur Bewertung des Programmes	9
2.3.1.	<i>Kommunikationsziele</i>	11
2.4.	Zeitlicher Rahmen der geplanten Evaluierungen & geplanten Maßnahmen zur Bewertung des Programmes	13

1. Vorbemerkung

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß den europarechtlichen Vorgaben sind kohäsionspolitische Förderprogramme in der Periode 2021-2027 dazu verpflichtet, Evaluierungen während des Programmplanungszeitraumes durchzuführen. Für die Interreg Programme werden in Artikel 35 der INTERREG Verordnung VO (EU) 2021/1059 die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür abgebildet:

VO (EU) 2021/59 - Artikel 35

Evaluierung während des Programmplanungszeitraums

(1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde evaluiert die Programme anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unions-Mehrwert des Programms, um Konzeption und Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern. Die Evaluierungen können auch andere relevante Kriterien wie Inklusivität, Nichtdiskriminierung und Sichtbarkeit abdecken und sich auf mehr als ein Programm erstrecken.

(2) Zusätzlich zu den Evaluierungen nach Absatz 1 wird bis zum 30. Juni 2029 für jedes Programm eine Evaluierung zur Bewertung von dessen Auswirkungen durchgeführt.

(3) Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt.

(4) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die entsprechenden Verfahren zur Erstellung und Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten eingerichtet sind.

(5) Die Verwaltungsbehörde erstellt einen Evaluierungsplan, der mehr als ein Interreg-Programm abdecken kann.

(6) Die Verwaltungsbehörde übermittelt dem Begleitausschuss den Evaluierungsplan spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Interreg-Programms.

(7) Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht alle Evaluierungen auf der in Artikel 36 Absatz 2 genannten Website.

Demzufolge sind INTERREG Programme dazu verpflichtet einen Evaluierungsplan auszuarbeiten und in dem selbigen die geplanten Evaluierungen für den Programmumsetzungszeitraum darzustellen. Dieser Evaluierungsplan beinhaltet somit die Abbildung der geplanten Evaluierungen für das INTERREG Bayern-Österreich Programm 2021-2027. In den weiteren Ausführungen folgt eine detaillierte Darstellung der geplanten Evaluierungen hinsichtlich ihrer Art, ihres Inhaltes und ihres Umfanges. Es wird auch festgehalten wann diese stattfinden und welche Daten dafür benötigt bzw. woher diese bezogen werden können. Der Programmverwaltung kommt dabei eine wichtige koordinierende Rolle zu, indem Sie die Evaluierungen plant, koordiniert, in der Umsetzung begleitet und ggf. Folgemaßnahmen umsetzt.

Der Evaluierungsplan bildet alle erforderlichen Rahmenbedingungen ab und ist somit in der operativen Programmumsetzung ein wichtiges Tool für die Planung und Umsetzung. Durch die Durchführung von Evaluierungen soll zudem dazu beigetragen werden, dass sich das

Förderprogramm qualitativ verbessert hinsichtlich Ihrer Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz.

Der Evaluierungsplan für das INTERREG Bayern-Österreich Programm 2021-2027 wurde ausgearbeitet in Übereinstimmung mit Artikel 35 VO (EU) 2021/1059 und baut auf dem Guidance Dokument der Europäischen Kommission (*SWD (2021) 198 final*): *Performance, monitoring, and evaluation of the European Regional Development Fund, the Cohesion Fund, and the Just Transition Fund in 2021-2027, Brussels, 8.7.2021*, auf.

1.2. Inhaltlicher Rahmen

Der vorliegende Evaluierungsplan wurde ausschließlich für das aus dem EFRE unterstützte INTERREG Programm Bayern-Österreich 2021-2027 ausgearbeitet. Eine spezielle Berücksichtigung finden dabei die im Rahmen des Politischen Ziel 5 ausgearbeiteten und umzusetzenden territorialen Strategien für die funktionalen Teilregionen im Programmraum.

Die territorialen Strategien wurden erstmalig von den Euregios im Programmraum für die INTERREG Förderperiode 2021-2027 ausgearbeitet und sind als wesentliches Resultat einer durchgeführten Evaluierung der Tätigkeiten der Euregios in der Förderperiode 2014-2020 zu sehen. Durch die ausgearbeiteten Euregio-Strategien wurden die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung in die Umsetzung gebracht. Die Handlungsebene der Euregios im Programmraum wird erweitert und eine zielgerichtete Entwicklung der funktionalen Teilregionen im Programm wird durch die Euregio-Strategien forciert. Für die Euregio-Strategien sind Evaluierungen vorgesehen, diese werden in einem ersten Schritt durch die Euregios selbst durchgeführt. Da es sich um ein gänzlich neues Tool handelt ist diese Evaluierung nach den ersten drei Umsetzungsjahren vorgesehen um gegebenenfalls Handlungserfordernisse (ua. inhaltliche Anpassung der Strategien) zeitgerecht umsetzen zu können.

Für das gesamthafte Kooperationsprogramm ist eine Wirkungsevaluierung während der Förderperiode 2021-2027 vorgesehen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auch auf die Kommunikationsaktivitäten und die Erreichung der relevanten Zielgruppen gelegt werden. Die detaillierte Planung für die Wirkungsevaluierung wird voraussichtlich 2025 gestartet. Die Durchführung ist für im Kalenderjahr 2026 vorgesehen, damit die Ergebnisse in der Programmierung eines Nachfolgeprogramms berücksichtigt werden können. Die Erfahrungswerte aus der Förderperiode 2014-2020 haben gezeigt, dass eine Evaluierung im unmittelbaren Vorlauf einer neuen Programmierung sehr zielführend ist.

Darüber hinaus wird in diesem Evaluierungsplan die Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission festgehalten, die halbjährlich zu übermittelnden Informationen zu den Indikatoren sowie der abschließende Leistungsbericht.

Da auch die Kommunikation und Dissemination der Programmumsetzung eine wesentliche Rolle spielt, werden in diesem Plan auch die dahingehend geplanten Aktivitäten, insbesondere die jährliche Bürgerinformation abgebildet.

Die definierten Kommunikationsziele werden in Kapitel 2.3.1 gemäß den Ausführungen im KOP näher erläutert, sie sollen im Rahmen der Wirkungsevaluierung sowie im Rahmen des abschließenden Leistungsberichtes berücksichtigt werden.

1.3. Analyse durchgeführter Evaluierungen

In der Förderperiode 2014-2020 wurden neben den jährlichen Berichterstattungen gegenüber der EK auch zwei Evaluierungen durch externe Fachexperten für das Förderprogramm durchgeführt.

Mit 2017 wurde die Evaluierung der Tätigkeiten der Euregios im bayerisch-österreichischen Grenzraum gestartet und im Folgejahr abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung haben einen Entwicklungsprozess der Euregios und Ihrer zukünftigen Tätigkeiten und Zielsetzungen angestoßen, welcher nun in der Umsetzung der Euregio Strategien in der Förderperiode 2021-2027 fortgeführt wird.

In Anlehnung an die Programmplanungen für 2021-2027 wurde mit 2019 eine Wirkungsevaluierung durchgeführt und abgeschlossen, in der die Wirkungspfade des Programmes als äußerst positiv bewertet werden konnten und eine zielkonforme Projektumsetzung festgestellt werden konnte. Als wesentliches Ergebnis der Wirkungsevaluierung wurden Follow Up Maßnahmen definiert die unmittelbar in den Programmierungsprozess für die Förderperiode 2021-2027 eingeflossen sind.

1.4. Koordination und Austausch

In Österreich nimmt die ÖROK – Geschäftsstelle mit der eingerichteten Arbeitsgruppe Cross-Border-Cooperation - AGCBC - eine koordinierende Funktion für die grenzüberschreitenden INTERREG Programme mit österreichischer Beteiligung ein. In dieser Arbeitsgruppe erfolgt ein regelmäßiger Austausch, der insbesondere die Nutzung von Synergien und Erfahrungen forciert. In diesem Rahmen werden auch anstehende Evaluierungen, Ergebnisse und Erfahrungen der unterschiedlichen Förderprogramme erörtert und diskutiert.

2. Bewertungsrahmen

2.1. Zuständigkeiten/Tätigkeiten

2.1.1. Gemeinsames Sekretariat

Die Erstellung des Evaluierungsplanes sowie die Sicherstellung der Umsetzung der Evaluierungen gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 2021/1059 obliegt im INTERREG-Programm Bayern-Österreich 2021-2027 dem Gemeinsamen Sekretariat. Die Koordination aller im Rahmen der Erstellung sowie der Umsetzung des Evaluierungsplanes anfallenden Tätigkeiten liegt bei einem/ einer Evaluierungsbeauftragten, der/ die auch für die Abwicklung

hauptverantwortlich ist. Personelle Unterstützung erfolgt durch die weiteren MitarbeiterInnen im GS.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats umfassen die Erstellung, Abstimmung und fortlaufende Überarbeitung des Evaluierungsplans sowie die Ausführung aller laufend anfallenden Arbeiten im Bereich Evaluierung sowie bei der Durchführung bzw. Begleitung von Evaluierungen. Das Gemeinsame Sekretariat erhebt die für die Berichtspflichten notwendigen Daten und legt diese der EK vor.

Die Verwertung der Ergebnisse im Sinne der Wirksamkeit des Programmes und der Adaptierung von Abläufen und Prozessen, die sich im Rahmen der Evaluierungen als verbesserungswürdig herausgestellt haben, unterliegt dem Gemeinsamen Sekretariat in enger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde. Darüber hinaus werden in diesen Prozess der Optimierung der Programmumsetzung die Regionalen Koordinierungsstellen sowie gegebenenfalls weitere Institutionen der Programmumsetzung in ihrem Wirkungsbereich hinzugezogen. Weitreichende Änderungen, die aus diesen Prozessen entstehen, werden dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

2.1.2. Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist in enger Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat und über alle Schritte der Evaluierungen und der Berichte informiert. Sie ist verantwortlich für eine transparente Kommunikation gegenüber der Kleinen Steuerungsgruppe und dem Begleitausschuss und zeichnet darüber hinaus verantwortlich für die externe Ausschreibung von Evaluierungen.

2.1.3. Begleitausschuss

Der Begleitausschuss beschließt gemäß Art. 30 (2) der VO (EU) Nr. 2021/1059 den Evaluierungsplan sowie mögliche spätere Änderungen und Überarbeitungen. Darüber hinaus untersucht der Begleitausschuss die Fortschritte bei der Durchführung und den Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Funktion bereitet das Gemeinsame Sekretariat die entsprechenden Unterlagen im Vorfeld der Sitzungen des Begleitausschuss vor und stellt sie den Mitgliedern des Begleitausschusses frühzeitig zur Verfügung.

Unabhängig von den dargestellten geplanten Evaluierungen steht es dem Begleitausschuss frei die Programmverwaltung jederzeit mit der Umsetzung von spezifischen Evaluierungen zu betrauen.

2.1.4. Partner

Eine wesentliche Rolle im Programm Bayern-Österreich 2021-2027 nimmt die Kleine Steuerungsgruppe (KSG) ein. Dabei handelt es sich um die Zusammenkunft der Programmverwaltung (VB, GS), der Vertretung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, und der Regionalen Koordinierungsstellen als regionale Partner, angesiedelt bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen (Österreich) und bei den Bezirksregierungen (Bayern). Die KSG als informelles Gremium, das in seiner

Zusammensetzung Teile des Begleitausschusses widerspiegelt, stellt damit den Kern der programmumsetzenden Organisationen dar und trifft sich regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen. Das Gemeinsame Sekretariat berichtet der KSG in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Zielerreichung des Programms.

Im Rahmen der Evaluierungen kommt ihr die Aufgabe zu, die erhobenen Evaluierungsergebnisse zu behandeln und eine gemeinsame Umsetzung der Erkenntnisse in der Praxis zu vereinbaren. Ebenso wird in diesem gemeinsamen Gremium der notwendige Änderungsbedarf an der Programmumsetzung aufgrund von Evaluierungsergebnissen abgeleitet und im Weiteren dem Begleitausschuss zur Diskussion und zum Beschluss vorgelegt.

2.1.5. interne/externe Experten

Es ist vorgesehen, für die Umsetzung des Evaluierungsplans sowohl von externer als auch von interner Expertise Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Entscheidung über die interne bzw. externe Evaluierung wird im Begleitausschuss beraten. Die folgenden Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

2.1.5.1. Externe Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen

Soweit möglich soll im Programm INTERREG Bayern-Österreich 2021-2027 auf externe Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen zurückgegriffen werden, vor allem bei komplexen Themen, die beispielsweise die Auswirkungen des Programms betreffen und die Anwendung komplexer Methoden und die Erhebung und Analyse vielfältiger Daten erfordern. Externe Dienstleister eignen sich darüber hinaus auch für Evaluierungen von Programmprozessen und -strukturen sowie Aspekten der Programmdurchführung, da sie diese unabhängig und objektiv analysieren können.

2.1.5.2. Interne Expertise bei der Ausführung von Evaluierungen

(Teile von) Evaluierungen sollen intern durchgeführt werden, wenn dies zielführender ist, als der Rückgriff auf externe Expertise. Angedacht ist dies insbesondere bei der Evaluierung der euregionalen Strategien.

Evaluierungen sind nicht Teil der Regeltätigkeiten der MitarbeiterInnen des Gemeinsamen Sekretariats. Dementsprechend wird die Verwaltungsbehörde bei vorliegender Notwendigkeit den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen der MitarbeiterInnen des Gemeinsamen Sekretariats unterstützen.

2.2. Evaluierungsprozess

Sämtliche Evaluierungen im INTERREG Programm Bayern-Österreich werden koordiniert durch die/den Evaluierungsbeauftragte/n sowie den weiteren MitarbeiterInnen im GS. Es erfolgt in erster Instanz eine enge Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde (VB) sowie in weiterer

Instanz mit den regionalen Partnern (KSG). Die Vorgehensweise hinsichtlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Evaluierungsplänen/Evaluierungen sieht folgende Schritte vor:

- ⇓ Benennung Evaluierungsbeauftragte (EB) – MitarbeiterIn GS
- ⇓ Ausarbeitung Evaluierungsplan (EP) durch EB
- ⇓ Besprechung EP mit VB und regionalen Partnern (KSG)
- ⇓ Vorlage und Genehmigung EP durch BA
- ⇓ Übermittlung EP an Europäische Kommission (EK)
- ⇓ Umsetzung und Koordinierung EP durch EB
- ⇓ Ggf. Beauftragung externer Experten durch VB
- ⇓ Diskussion der Evaluierungen in KSG
- ⇓ Besprechung/Genehmigung der Evaluierungen in BA
- ⇓ Ggf. Definition von Follow Up Maßnahmen
- ⇓ Veröffentlichung der Evaluierungen/Kommunikation an EK

2.3. Geplante Evaluierungen/ Maßnahmen zur Bewertung des Programmes

Art der Maßnahme	Definition der Maßnahme	Inhalt & Kriterien	Methodik & Datenakquise	Verfügbare Daten	Zeitpunkt der Durchführung	Kosten
Kommunikation EK	Jährliche Datenübermittlung	Datenübermittlung gemäß Artikel 32 (1) VO (EU) 2021/1059 Darstellung des Beitrags der eingereichten und genehmigten Projekte zur Indikatorik Wichtige Fragestellungen: indikatorischer Umsetzungsstand gemäß den Zielsetzungen im KOP (Output- und Ergebnisindikatoren) Qualitätskriterien: Wirksamkeit & Effizienz	Interne Ausarbeitung; internes Monitoring/ Jems	Interne Listen; Jems	Jährliche Datenübermittlung 31.01.n & 31.07.n	-
Kommunikation Öffentlichkeit	Bürgerinformation	Jährliche Erstellung einer Bürgerinformation – Broschüre mit den wichtigsten Informationen zur Programmumsetzung des vorangegangenen Jahres	Internes Monitoring/ Jems	Interne Listen/ Jems	Jänner n für n-1	-
Interne Evaluierung	Umsetzungsevaluierung der Euregio-Strategien	Evaluierung der Umsetzung der Euregio Strategien nach den ersten 3 Umsetzungsjahren inkl. ggf. Follow Up Maßnahmen Wichtige Fragestellungen: finanzieller, inhaltlicher und strategischer Umsetzungsstand gemäß den Zielsetzungen in den Euregio-Strategien (Thematische Zielsetzungen, Mittelverwendung, Indikatorik,...) Qualitätskriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz	Intern Ausarbeitung durch Euregios; interne Datenakquise durch GS & Euregios; Jems,	Interne Listen; Jems; Euregios Datenstand: 31.12.2024	Jänner/ Feber 2025	-

Externe Evaluierung	Wirkungsevaluierung des Programmes inkl. Strategien & Kommunikationsaktivitäten & FOLLOW UP	<p>Wirkungsevaluierung der Programmumsetzung inkl. Evaluierung der der Tourismusstrategie, des Border Obstacle Papers und der Kommunikationsaktivitäten gemäß Artikel 35 VO (EU) 2021/1059</p> <p>Wichtige Fragestellungen: finanzieller, inhaltlicher und strategischer Umsetzungsstand gemäß den Zielsetzungen im KOP (Mittelverwendung, Indikatorik,...) Ebene PA SZ</p> <p>Qualitätskriterien: Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz & Unions-Mehrwert</p>	<p>Externe Ausarbeitung, interne Datenakquise, Jems, externe Experten; Euregios</p>	<p>Interne Listen; Jems; vorangegangene Evaluierungen</p>	<p>2025-2026</p>	<p>Ca. 20.000€</p>
<p>Kommunikation EK</p>	<p>Abschließender Leistungsbericht</p>	<p>Lt. VO 2021/1059 Artikel 33</p>	<p>Interne Ausarbeitung</p>	<p>Sämtliche Daten, Evaluierungen & Bericht zur Programmumsetzung 21-27</p>	<p>Bis zum 15.02.2031</p>	<p>-</p>

2.3.1. Kommunikationsziele

Im Kooperationsprogramm für das INTERREG VI-A Bayern-Österreich 2021-2027 (KOP 2021-2027) Programm wurden gemäß Artikel 17 (3) (h) VO 1060/2021 Kommunikationsziele definiert die die Sichtbarkeit des Programmes stärken sollen. Der Fokus liegt dabei auf Maßnahmen die zu einer möglichst breiten Streuung programmrelevanter Informationen führen, im KOP 2021-2027 Kapitel 5 sind hierzu nähere Erläuterungen dargestellt sowie auch Indikatoren, welche die Wirkung der Kommunikationsmaßnahmen aufzeigen sollen. Im Rahmen der Wirkungsevaluierung sowie auch im Rahmen des abschließenden Leistungsberichtes sollen diese Indikatoren auf Basis der folgenden Tabelle miterhoben werden.

	Beschreibung	Art der Erhebung	Etappenzielwert 2025	Zielwert 2029
Outputindikator	Anzahl der Besuche auf der Programmhomepage	Google Analytics in Zusammenarbeit mit externem DL (Firma Ritec)		
	Anzahl der Programmveranstaltungen	Öffentliche Veranstaltungen für (potentielle) Projektträger (digital, hybrid, physisch)	8	15
	Anzahl der genehmigten Projekte mit einem wirksamen Beitrag zur Kapitalisierung der Ergebnisse	Anzahl der genehmigten Projekte: Großprojekte (80) Mittelprojekte (50) Kleinprojekte (100) People-to-people Projekte (70)	100	200 (2/3 der gesamten Projekte)
Ergebnisindikator	Anzahl der eingereichten Projektskizzen	Projektskizzen für Großprojekte	50	100
	Anzahl der Teilnehmenden an Programmveranstaltungen	Jahresveranstaltungen (7 á 90 Teilnehmer); Projektträgerseminar (8 á 30 Teilnehmer)	435	870
	Anzahl der veröffentlichten Projektberichterstattungen auf der Programmhomepage	Anzahl auf Basis der genehmigten Projekte Großprojekte (80) Mittelprojekte (50) Kleinprojekte (100) People-to-people Projekte (70)	100	200 (2/3 der gesamten Projekte)

2.4. Zeitlicher Rahmen der geplanten Evaluierungen & geplanten Maßnahmen zur Bewertung des Programmes

Jahr	Monat	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
2022	4	Beginn Erstellung EP	Evaluierungsbeauftragte GS
	7	Abschluss Erstellung EP	Evaluierungsbeauftragte GS
	9	Diskussion EP in KSG	Evaluierungsbeauftragte GS
	10	Diskussion & Beschlussfassung im BA; Übermittlung EP an EK	Evaluierungsbeauftragte GS
2023	1	Erstellung Bürgerinfo; Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
2024	1	Erstellung Bürgerinfo; Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	11-12	Vorbereitung der internen Evaluierung der Umsetzung der Euregio – Strategien – Diskussion & Festlegung der Fragestellungen	GS/VB/KSG
2025	1	Erstellung Bürgerinfo; Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
		Beginn der internen Evaluierung der Umsetzung der Euregio-Strategien	GS/Euregios
	5	Abschluss der internen Evaluierung der Umsetzung der Euregio-Strategien	GS/Euregios
	6	Follow Up & Ergebnisse interne Evaluierung der Euregio-Strategien	GS/Euregios/KSG
	OPTIONAL	Berichterstattung der Evaluierung der Umsetzung der Euregio-Strategien	BA
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	9	Vorbereitung der Ausschreibung der Wirkungsevaluierung – Festlegung der Fragestellungen	GS/VB/KSG
	10	Diskussion & Beschlussfassung & Start der Ausschreibung	VB/GS/BA
	11	Auftragsvergabe & Beginn der Wirkungsevaluierung & Datenakquise	VB/GS/Euregio/EXTERN

2026	1	Erstellung Bürgerinfo; Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	4	Kommunikation erster Ergebnisse der Wirkungsevaluierung	GS/VB/KSG/EXTERN
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
		Abschluss der Wirkungsevaluierung	EXTERN
	OPTIONAL	Berichterstattung & Beschlussfassung im BA	VB/GS/BA
	OPTIONAL	Berichterstattung & Kommunikation Öffentlichkeit & EK	VB/GS
	8-9	Follow Up Ergebnisse der Wirkungsevaluierung	EXTERN
2027	1	Erstellung Bürgerinfo; Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
2028	1	Erstellung Bürgerinfo; Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
2029	1	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
2030	1	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	7	Auswertung Indikatoren & Übermittlung an EK	GS
	9	Beginn Erstellung abschließender Leistungsbericht	GS
	OPTIONAL	Diskussion abschließender Leistungsbericht	GS/VB/KSG
2031	1	Beschlussfassung abschließender Leistungsbericht	BA
	2	Übermittlung abschließender Leistungsbericht an EK	GS/VB